



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 25. Mai 2022

Nummer 20

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	514
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen Veterinärkosten und Mehrkosten beim Transport von Schweinen	517
Landesamt für Umwelt	
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	519
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01979 Lauchhammer	519
Absage des Erörterungstermins zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	521
Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf	521
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Änderung der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	523
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Sonstige Sachen	523
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	524

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Vom 4. April 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die Förderung ist nach Artikel 27 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in der jeweils geltenden Fassung freigestellt¹.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Das Land Brandenburg behält sich die Entscheidung vor, bei welchen Tierarten Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit gefördert werden. Jährlich zu Beginn des IV. Quartals wird dazu unter www.mluk.brandenburg.de informiert.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen (Endbegünstigter) entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit sowie die Erhebung von Genotypinformationen zu diesem Zweck durch den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV (LKV), Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SKBR), Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e. V. (HSZV), Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e. V. (SVZBB), Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg eG (RZB)/RBB GmbH und Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG/RinderAllianz GmbH unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität
- Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet

- Kosten für Merkmalerfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind
- Umsatzsteuer und Skonti.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen vornehmen, oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält. (Siehe Nummer 4.2 der Richtlinie.)

Für die Förderung der endbegünstigten Unternehmen nach Nummer 3 gilt:

Die Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte und die Tiere des endbegünstigten Unternehmens, für welche eine Beihilfe im Rahmen dieser Richtlinie gewährt wird, müssen sich im Land Brandenburg befinden.

4.2 Endbegünstigte können ausschließlich für die Tierzucht tätige landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014² (Agrar-Freistellungsverordnung) Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.³

4.3 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förde-

¹ Beihilfe-Nr.: SA.61249 (2021/XA)

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

³ Vgl. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

rung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

4.4 Über die zu erbringende verbilligte Datenerhebung ist zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmer und dem Zuchtverband beziehungsweise der Kontrollvereinigung ein Vertrag oder eine Vereinbarung im Rahmen einer Mitgliedschaft abzuschließen. Der Vertrag oder die Vereinbarung ist Grundlage zur Beantragung der Förderung bei der Bewilligungsbehörde. Ein Vertrag oder eine Vereinbarung muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name des Betriebes, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort (Betriebsstätten) und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie die Höhe der Verbilligung inklusive der voraussichtlichen Anzahl der jeweils einzubeziehenden Tiere (entsprechend den nach Nummer 5.4 gewährten Beträgen). Weiterhin sind dem Vertrag Erklärungen zu der „KMU-Eigenschaft“ sowie „Unternehmen in Schwierigkeiten“ hinzuzufügen.

4.5 Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Daten erhebenden Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen der Überwachung der zuständigen Fachbehörde unterliegen.

4.6 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in der Anlage aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.

4.7 Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn in der Satzung oder im Zuchtprogramm der Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere ein Schwerpunkt ist.

4.8 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen mitberücksichtigt worden sind.

4.9 Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt haben. (Siehe Nummer 7.1 der Richtlinie.)

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Der Zuschuss beträgt 70 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben und wird bezogen auf die Anzahl der zu kontrollierenden Tiere als Festbetrag gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Milchkühe:

- 15,00 Euro je kontrollierte Milchkuh/Jahr⁴, zusätzlich
- 5,00 Euro je kontrollierte Kuh/Jahr bei Teilnahme des Betriebes bei einem Gesundheitsmonitoring und zusätzlich
- 12,00 Euro einmalig je typisierte Kuh, weibliches Rind oder weibliches Kalb bei der Erhebung von Genotypinformationen

Mutterkühe:

- 8,70 Euro je kontrollierte Mutterkuh/Jahr

Mastrinder:

- 3,30 Euro je vollständig erfasstes Mastrind

Mastschweine:

- 0,70 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein

Zuchtsauen:

- 9,40 Euro je kontrollierte Sau/Jahr

Schafe/Ziegen:

- 8,00 Euro je kontrolliertes Tier und Jahr, zusätzlich
- Milchschafe/Milchziegen: 21,50 Euro je kontrolliertes Tier/Jahr bei Teilnahme an Milchleistungsprüfung
- 0,60 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtlich anerkannten Zuchtverbänden beziehungsweise Zuchtunternehmen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.

6.3 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und dem Landesamt für Ländliche

⁴ Gilt auch für Wasserbüffelkühe.

Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung jährlich bis zum 31. März auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen, und zwar:

- die erfassten Indikatoren im Sinne des Zweckes
- Entwicklungen, Trends und Ergebnisse
- aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen zu veröffentlichen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger sowie der Endbegünstigte sind verpflichtet, eine Überprüfung der Einhaltung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes und des Bundes sowie der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfestellung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

6.7 Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist vom Zuwendungsempfänger jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Erstantragstellungen sind im laufenden Förderjahr möglich.

Das Antragsformular für die Zuwendungsempfänger steht unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-robustheit-landwirtschaftlicher-nutztiere/> zur Verfügung.

Mit Bezug zu Nummer 4.4 der Richtlinie ist der Vertrag (inklusive der Erklärungen zu der „KMU-Eigenschaft“ sowie „Unternehmen in Schwierigkeiten“) mit dem Antrag einzureichen.

Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 VV zu § 44 LHO für alle Vorhaben nach dieser Richtlinie förderunschädlich, sofern mit dem Vorhaben nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres nach Antragstellung begonnen wurde.

Als Voraussetzung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn muss nicht gesondert beantragt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden schriftlichen Antrages durch den Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung. Abschlagszahlungen bis 90 vom Hundert des bewilligten Zuschusses sind möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (AgrarGVO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2023 befristet.

Anlage

Bei der Datenerhebung mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

- bei Teilnahme Gesundheitsmonitoring: Diagnosedaten nach dem „zentralen Diagnoseschlüssel Rind“

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Robustheit
- Nutzungsdauer/Abgangsursache

Milchschafe/Milchziegen mit Milchleistungsprüfung:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitits)

Mastlämmer:

- Robustheit

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen Veterinärkosten und Mehrkosten beim Transport von Schweinen

Vom 2. Mai 2022

1 Zweck der Billigkeitsleistung

Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum teilweisen Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmten Mehraufwendungen, die durch zusätzliche tierärzt-

liche Untersuchungen in Vorbereitung des Transports sowie durch längere Transportwege in besondere, diese Tiere abnehmende Schlachthöfe verursacht werden. Der Mehrkostenausgleich dient der Unterstützung von Betrieben in Kerngebieten und gefährdeten Gebieten in ASP-Restriktionsgebieten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Gewährung der Billigkeitsleistungen findet die Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Ausgeglichen werden Mehrkosten in Vorbereitung des Transports für

- Bestandsuntersuchung
- Blutentnahme
- Anfahrt und dazugehörige Beratung durch den Tierarzt
- Erstellen von Attesten
- Abfertigung des Transports.

2.2 Ausgeglichen werden erhöhte Transportkosten, die im Vergleich zum Transport zum nächstgelegenen beziehungsweise bisher genutzten Schlachthof entstehen.

3 Empfänger der Billigkeitsleistungen

3.1 Empfänger sind Tierhalter, die Schweine halten und diese an Tierhändler, Mäster und zum Schlachthof transportieren.

3.2 Der Empfänger muss seine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.4 Unternehmen, die sich bereits vor ASP-Ausbruch in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.

4 Voraussetzungen

4.1 Die zu fördernde Betriebsstätte des Schweine haltenden Betriebes zu den Nummern 2.1 und 2.2 liegt in einem nach § 14d der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. No-

vember 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, und § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, festgelegten Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet eines ASP-Restriktionsgebietes.

4.2 Der Betrieb muss zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausbruchs von ASP in dem Gebiet Schweine gehalten haben.

4.3 Billigkeitsleistungen können frühestens mit dem Erlass der Allgemeinverfügung durch den Landkreis, bezogen auf den Betriebsstandort, gezahlt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Schadensausgleich gewährt (Vollfinanzierung).

5.2 Bemessungsgrundlage/Höhe der Billigkeitsleistung

5.2.1 Die Billigkeitsleistung beträgt maximal 100 Prozent der berücksichtigungsfähigen förderfähigen Mehrkosten nach den Nummern 5.2.2 und 5.2.3.

5.2.2 Kosten für Maßnahmen nach Nummer 2.1

- Kosten für Bestandsuntersuchung entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil A Nummer 31 Buchstabe c
- Kosten für Blutprobenentnahmen entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Teil C BI 5 Buchstabe b
- Kosten, die mit der Bestandsuntersuchung und der Blutprobenentnahme in unmittelbarer Verbindung stehen wie die Anfahrt des Tierarztes (§ 9 GOT) und Beratung (Teil A 20 cb GOT), Erstellung von amtlichen Attesten entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) (Anlage 1 Nummer 9.5 GebOMUGV) in der jeweils geltenden Fassung
- Abfertigung des Transports entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der jeweils geltenden Fassung, aufwandsabhängig.

5.2.3 Kosten für Maßnahmen nach Nummer 2.2

- Nachgewiesene erhöhte Kosten für Transportwege zum Schlachthof. Erhöhte Transportkosten können bis zu einer Höhe von 1 600 Euro/Transport ausgeglichen werden.

5.3 Für die Billigkeitsleistung gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro.

5.4 Die Zahlung einer Billigkeitsleistung an einen Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, wonach eine Obergrenze von 20 000 Euro pro Billigkeitsleistungsempfänger innerhalb von drei Steuerjahren gilt. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird. Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Rahmen des Anwendungsausschlusses nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Belege, die zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten verwendet worden sind, sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Billigkeitsleistungsbescheides, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.2 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Billigkeitsleistungsempfänger Prüfungen durchzuführen. Eine entsprechende Regelung ist im Bescheid aufzunehmen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis zum 1. November 2022 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Das Antragsformular für die Auszahlung der Billigkeitsleistung steht unter <https://mluk.brandenburg.de> zur Verfügung. Diesem sind die zur Ermittlung der Billigkeitsleistungshöhe maßgeblichen Unterlagen beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde stellt auf Basis der Antragsunterlagen den Billigkeitsleistungsbescheid fest. Ein gesonderter Auszahlungsantrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Billigkeitsleistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Daten im Antrag.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Mai 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 15. Februar 2022 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus für den 31. Mai 2022 um 10 Uhr in der Altstadthalle, Berliner Straße 15, 16278 Angermünde angekündigt (Az.: G07119).

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 1, 3 und 4 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt.

Einzelheiten zur Durchführung der Online-Konsultation werden gesondert bekanntgemacht.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 01979 Lauchhammer

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Mai 2022

Die Firma General Atomics Europe GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort IKW-Straße 8 in 01979 Lauchhammer, Gemarkung Lauchhammer, Flur 8, Flurstücke 901 und 957 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, hier von Lithium-Ionen-Batterien und Kesselasche.

Die Abfälle sollen in zugelassenen Transportbehältern (Fässern, Paloxen, BigBags) in zwei Lagerhallen gelagert werden. Es erfolgt ausschließlich eine geschlossene Lagerung. Ein Öffnen oder Befüllen der Behälter findet am Standort nicht statt. Der Anlieferverkehr, die Be- und Entladevorgänge und die Lagerhaltung erfolgen montags bis freitags von 6 bis 18 Uhr und samstags von 6 bis 16 Uhr. Die Gesamtlagermenge gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle beträgt insgesamt maximal 2 200 Tonnen.

Es liegt ein Antrag auf eine Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Bau der Lagerhallen und der Errichtung von Nebeneinrichtungen (Löschwasserteich, Regenwasserversickerung, Befestigung der Flächen) vor.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Auf Grund der gehandhabten Menge von gefährlichen Abfällen unterliegt die beantragte Anlage den erweiterten Pflichten nach § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrages sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Pla-

nungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Der Genehmigungsantrag und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind **einen Monat vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 30. Juni 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G03921** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen zeitgleich im

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie im
- Rathaus der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Lauchhammer: Telefon: 03574 488-411 oder 0354 488-580 oder per E-Mail: info@lauchhammer.de.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Schallimmissionsprognose, den Sicherheitsbericht, den Alarm- und Gefahrenabwehrplan, das Brandschutzkonzept, das geotechnische Baugrundgutachten sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 29. Juli 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03921** schriftlich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de sowie
- im Rathaus der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: info@lauchhammer.de

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **5. Oktober 2022** im Kulturhaus der Stadt Lauchhammer, Kleinleipischer Straße 12 in 01979 Lauchhammer vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Mai 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 8. Februar 2022 (ABl. S. 137) wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald für den 1. Juni 2022 angekündigt.

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA) in 03185 Teichland OT Neuendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Mai 2022

Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wurde die 1. Teilgenehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung (Energie- und Verwertungsanlage - EVA) sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 03185 Teichland OT Neuendorf in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 115, 102 und 103 zu errichten.

Der Betrieb der Anlagen und die Annahme von Abfällen sind mit der 1. Teilgenehmigung nicht zugelassen.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Errichtung sowie den zukünftigen Betrieb der Anlage.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Lausitz Energie Bergbau AG (im Folgenden: Antragstellerin), Leagplatz 1 in 03050 Cottbus wird die

1. Teilgenehmigung

nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG erteilt,

- eine Anlage zur Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 66 Tonnen je Stunde (t/h) sowie
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlamm

me handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität von 11.780 Tonnen

auf dem Grundstück

in 03185 Teichland OT Neuendorf,
Gemarkung 121947 Neuendorf,
Flur 5, Flurstücke 126, 128 und 131 (ehemals 115, 102 und 103)

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten mit Ausnahme der Dampfkesselanlage, deren Errichtung und Betrieb einer Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bedürfen.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung vom § 6 Abs. 3 BbgBO, dass die Abstandsfläche vom Kesselhaus sich mit denen vom Maschinenhaus und der Rauchgasreinigung überdecken darf,
 - die Zulassung einer Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die geschützten Biotope Sandtrockenrasen, Silbergrasreiche Pionierfluren und Heidenelken-Grasnelken-Flur,
 - eine Baumfäll-Genehmigung (Ausnahme von den Verboten des § 3 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern i. d. F. vom 25.06.2018).
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
4. Der Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG wird abgelehnt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt und es ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Auslegung

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom 27. Mai 2022 bis einschließlich 9. Juni 2022

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid wird zeitgleich unter der Vorhaben-ID Süd-G00320

- auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> und
- über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/>

veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Änderung der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 5. Mai 2022
Telefon: 030 3002-1022 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 16. Dezember 2021 die Änderung der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg beschlossen. Mit Schreiben vom 18. März 2022 hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin die Änderung der Satzung genehmigt.

1. In § 9 Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
2. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a) eingefügt:

„Die Selbstverwaltungsorgane können in eiligen Fällen
- mit Ausnahme von Wahlhandlungen - ohne Sitzung

schriftlich abstimmen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans gegen das schriftliche Abstimmungsverfahren Einspruch erhebt. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.“

3. In § 15 Absatz 1 wird nach Nummer 15. folgende Nummer 15a. eingefügt:

„der Vertreterversammlung Inhalte für Fortbildungsmaßnahmen vorzuschlagen, die Kenntnisse vermitteln, die für eine ordnungsgemäße Ausübung des Ehrenamtes der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Versicherten-ältesten förderlich sind,“

4. Die Überschrift von § 19 wird neu gefasst und lautet: „Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten“.

Frankfurt (Oder), den 5. Mai 2022

gez. Kuske

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

Ausschlussbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784516, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree,

Gemarkung Beeskow, Blatt 2024, in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Grundschuld zu 40.000,00 DM mit 15 % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 06.05.2022
Az.: 15 UR II 4/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Uwe Berger**, Dienstausweis-Nr. **211 910**, ausgestellt am 21. Dezember 2021, gültig bis 20. Dezember 2031.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Lysann Hiller**, Dienstausweisnummer **108988**, Kartennummer 09498, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.